

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 31.08.2023

Nr. 08E/2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 552 „Hummebogen“ inkl. ÖBV in Klein Berkel – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten, 31. August 2023	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 336 „Weserradweg Fischbecker Straße“ – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten, 31. August 2023	5
Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 497 „Beekebreite“ Änderung 1 in Holtensen – Satzungsbeschluss und Inkrafttreten, 31. August 2023	8

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan 552 „Hummebogen“

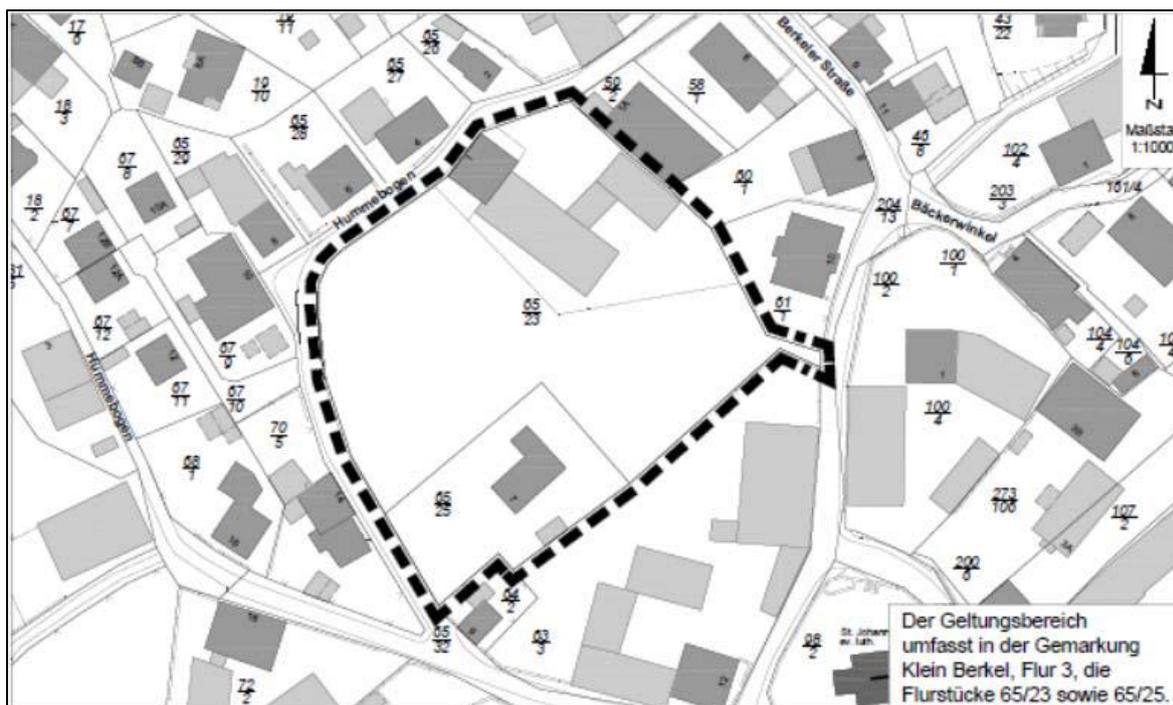
Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 den vorgenannten Bebauungsplan aufgrund der §§ 1 (3) und (10) des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 6) und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 552 „Hummebogen“ mit örtlichen Bauvorschriften liegt innerhalb der dörflich geprägten Ortslage des Ortsteils Klein Berkel der Stadt Hameln. Das Plangebiet umfasst unbebaute Grundstücksflächen, die westlich und südlich an die Straße Hummebogen angrenzen. Einbezogen in das Plangebiet sind außerdem die ehemalige Hofstelle Hummebogen 1 und das Hausgrundstück Hummebogen 7.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,8 ha.

Der Geltungsbereich ist in Abb. 1 abgebildet und mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Es wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Wohnbaufläche geschaffen.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan Nr. 552 „Hummebogen“ wurde gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 10 (3) BauGB kann der Bebauungsplan Nr. 552 „Hummebogen“ mit Begründung, Umweltbericht, den DIN-Normen und den nicht allgemein zugänglichen Regelwerken auf die im Bebauungsplan verwiesen wird sowie dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151-202-1484 / E-Mail: diekmann@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 552 „Hummebogen“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 31.08.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 336 „Weserradweg Fischbecker Straße“ Kernstadt Hameln

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 den vorgenannten Bebauungsplan aufgrund der § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl.2023 I Nr. 6) und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 31.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 336 "Weserradweg Fischbecker Straße", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Hameln:

Flur 20: 27/7, 27/8, 29/16, 29/14, 29/33, 29/31, 29/29, 29/27, 29/25, 29/22, 29/19, 30/11 tlw., Flur 23: 1/15 tlw., 1/7, 1/14, Flur 24: 55/1 tlw., 10/5 tlw., 10/18 tlw., Flur 44: 74/5 tlw., Flur 5: 337/67, 340/67 tlw.,

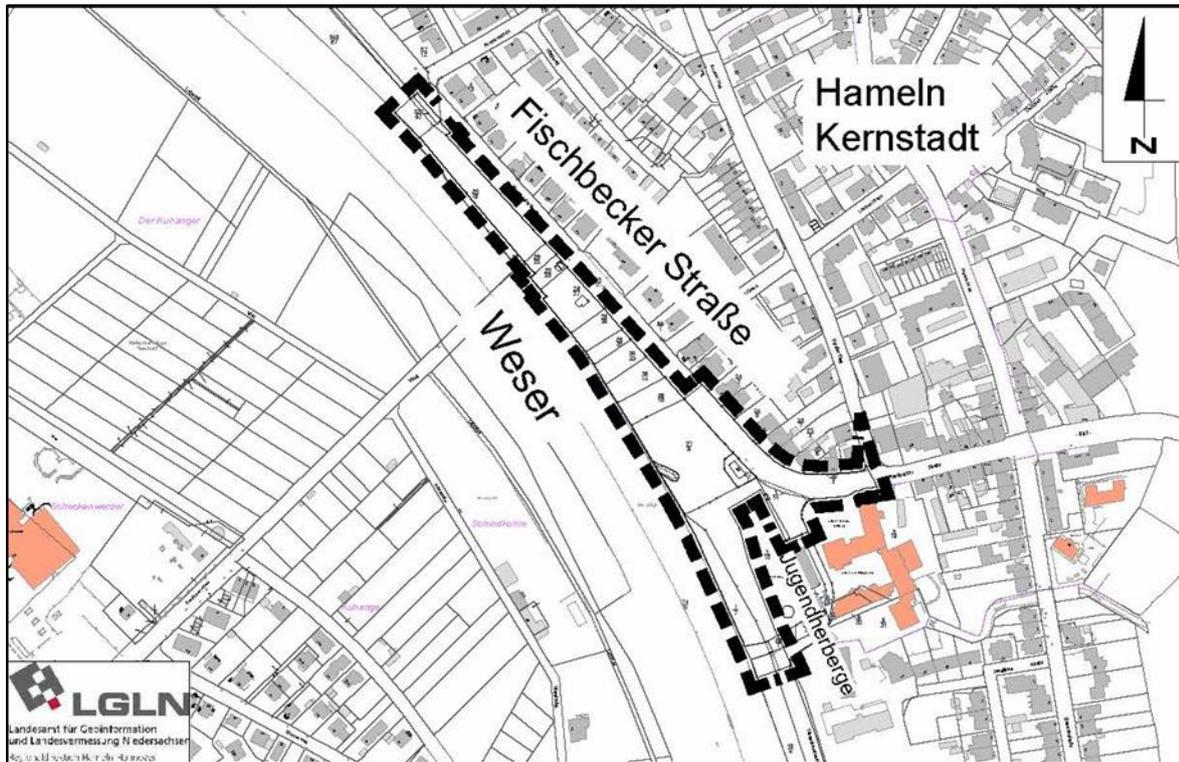
und wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten durch die Verlängerung der Fontanestraße

Im Osten durch die Fischbecker Straße

Im Süden durch den Beginn der Weserpromenade

Im Westen durch das östliche Ufer der Weser



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Hauptzielsetzung ist die Verlegung des Weserradweges von der Bundesstraße (Fischbecker Straße) an die Weser und die Öffnung des Weseruferbereiches für die Öffentlichkeit. Des Weiteren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Stellplatzanlage geschaffen.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wurde im Normalverfahren gem. § 2 BauGB aufgestellt.

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 10 (3) BauGB kann der Bebauungsplan Nr. 336 „Weserradweg Fischbecker Straße“ mit Begründung, Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB die DIN-Normen und die nicht allgemein zugänglichen Regelwerke auf die im Bebauungsplan verwiesen wird sowie dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151/202 1482 / E-Mail: ulrike.seydel-bergmann@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 336 „Weserradweg Fischbecker Straße“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

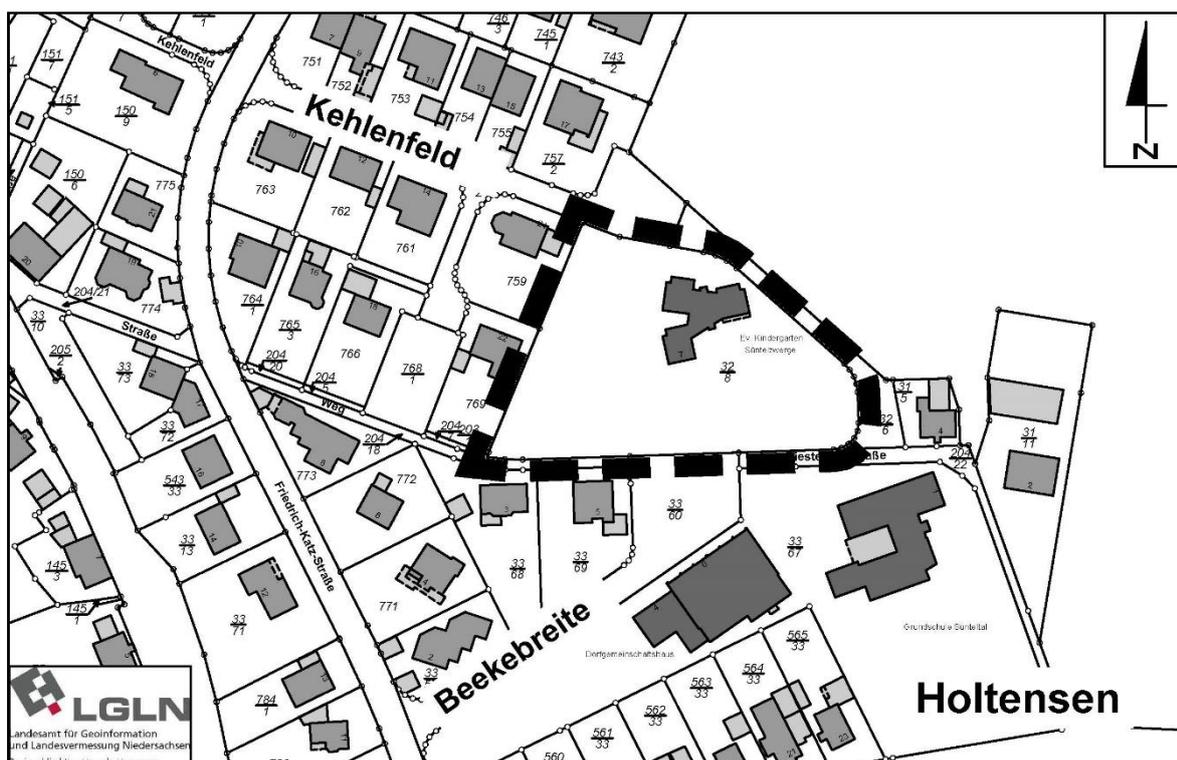
Bebauungsplan Nr. 497 „Beekebreite“ Änderung 1, Holtensen

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 den vorgenannten Bebauungsplan aufgrund der §§ 1 (3) und (10) des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 6) und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 32/8, Flur 2, Gemarkung Holtensen und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden und Nordosten durch die Straße „Kehlenfeld“ und den angrenzenden Grünstrukturen zur freien Landschaft. Im Süden durch die „Diesterwegstraße“ und im Westen durch das angrenzende Wohngebiet „Am Kehlenfelde“



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 497 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anbau an das Bestandsgebäude geschaffen werden. Die Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ und „Schule“ ermöglicht einen Entwicklungsspielraum der Fläche in Hinblick auf die zukünftigen Nutzungsansprüche des Bildungsstandortes in Holtensen.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan Nr. 497 „Beekebreite“ Änderung 1 wurde gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Einsichtnahme und Auskunft:

Gemäß § 10 (3) BauGB kann der Bebauungsplan Nr. 497 „Beekebreite“ Änderung 1 mit der Begründung, den DIN-Normen und den nicht allgemein zugänglichen Regelwerken auf die im Bebauungsplan verwiesen wird sowie dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach individueller Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1486 / E-Mail: bracht@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit der Begründung ist auch im Internet einsehbar unter:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beschlossene-bauleitplaene>

Zudem ist dieser über das Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 (2) BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB und § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 (3) Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 497 „Beekebreite“ Änderung 1 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 31.08.2023